# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2311/71 DES RATES
## vom 29. Oktober 1971
## über die Beihilfe für Olivenöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3), insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es müssen Grundsätze festgelegt werden, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erwähnte Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 gewährt wird. Ferner sind Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß diese Beihilfe nur für Olivenöl gewährt wird, das in der Gemeinschaft aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven erzeugt wird und für das die genannte Beihilfe noch nicht gewährt wurde.

Um das reibungslose Funktionieren des Beihilfesystems zu gewährleisten, sollte die Gewährung der Beihilfe auf die Ölmengen beschränkt werden, für welche der Antrag in den Olivenanbaugebieten eingereicht wird. Dabei sollen, um die Anwendung dieser Regelung zu vereinfachen, die Mitgliedstaaten bestimmen, wie viele Beihilfeanträge im Laufe eines Wirtschaftsjahres eingereicht werden dürfen.

Die genannte Beihilfe ist für die Ölerzeuger von großer Bedeutung ; für die Gemeinschaft stellt sie eine finanzielle Belastung dar ; um sicherzustellen, daß die Beihilfe nur für Öl gewährt wird, bei dem ein Anspruch darauf besteht, wird eine Verwaltungskontrolle vorgesehen, auf Grund deren geprüft werden kann, ob zwischen der Ölmenge, für die eine Beihilfe beantragt wird, einerseits und den Möglichkeiten zur Produktion von Oliven und Öl im entsprechenden Wirtschaftsjahr sowie der Menge der Erzeugnisse, aus denen Öl extrahiert wird, und der tatsächlich erzeugten Ölmenge andererseits Übereinstimmung besteht.

Es ist notwendig, sich bei dieser Überprüfung auf die Lagerbuchhaltung der Ölmühlen und der extrahierenden Unternehmen sowie auf ein Verfahren der Anbauerklärungen zu stützen. Für ein reibungsloses Funktionieren des Kontrollsystems ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten die Richtigkeit der Lagerbuchhaltung und der Anbauerklärungen prüfen.

Um die Anwendung der Beihilfenregelung für Ölkuchen zu vereinfachen, wird vorgesehen, daß die beihilfefähige Menge dieses Öls auf der Grundlage der Erzeugung von kaltgeschlagenem Öl festgestellt wird.

Die Verwaltungskontrolle ist durch ein gemeinschaftliches Kontrollverfahren für die aus Griechenland und den Drittländern eingeführten Grundstoffe zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Artikel 1*

Die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Beihilfe wird für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 für Olivenöl gewährt, das den Begriffsbestimmungen unter den Nummern 1 und 4 des Anhangs zur genannten Verordnung entspricht.

### *Artikel 2*

(1) Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt, der in den Olivenanbaugebieten der Gemeinschaft von den Beteiligten gestellt wird.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten legen nach noch zu bestimmenden Kriterien fest, wie viele Beihilfeanträge innerhalb welcher Frist jeder Beteiligte einreichen darf.

### *Artikel 3*

(1) Jeder Erzeugermitgliedstaat führt eine Verwaltungskontrolle ein, um sicherzustellen, daß bei dem Erzeugnis, für das eine Beihilfe beantragt wird, auch ein Anspruch darauf besteht.

(2) Auf Grund der Kontrolle soll bei dem unter Nummer 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Öl insbesondere festgestellt werden

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

können, ob Übereinstimmung besteht zwischen der Ölmenge, für die von jedem Beteiligten eine Beihilfe beantragt wird, und

a) der Menge Oliven, die in der Gemeinschaft geerntet und zur Erzeugung dieses Öls verwendet worden sind,

b) der tatsächlich erzeugten Ölmenge,

c) den Möglichkeiten zur Produktion von Oliven und Öl im entsprechenden Wirtschaftsjahr.

(3) Auf Grund der Kontrolle soll bei dem unter Nummer 4 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Öl insbesondere festgestellt werden können, ob Übereinstimmung besteht zwischen der Ölmenge, für die von jedem Beteiligten eine Beihilfe beantragt wird und

a) der Menge Olivenölkuchen, die aus in der Gemeinschaft geernteten Oliven gewonnen und zur Erzeugung dieses Öls verwendet worden sind,

b) der tatsächlich in den extrahierenden Unternehmen erzeugten Ölmenge.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Erzeugermitgliedstaaten die beihilfefähige Ölkuchenmenge insbesondere auf der Grundlage der Erzeugung des in Punkt 1 des Anhangs zur Verordnung Nr. 136/66/EWG angeführten Öls festsetzen.

*Artikel 4*

Zum Zweck der in Artikel 3 genannten Verwaltungskontrolle wird von den Erzeugermitgliedstaaten

a) den Ölmühlen und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 4 den Unternehmen, die Öl aus Ölkuchen extrahieren, das Führen einer Lagerbuchhaltung vorgeschrieben,

b) gemäß Artikel 5 und 6 ein Verfahren der Anbauerklärungen eingeführt.

*Artikel 5*

Jeder Erzeuger von Oliven, die zur Erzeugung von Öl bestimmt sind, gibt eine Anbauerklärung ab, die zumindest die Angaben über die mit Olivenbäumen bepflanzte Fläche und die Anzahl der auf dieser Fläche trag- und erntefähigen Bäume enhalten muß.

Falls die Anbauerklärungen schon in den Wirtschaftsjahren 1969/1970 und 1970/1971 abgegeben wurden, so sind sie auch für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 gültig, es sei denn, der Betrieb des Erzeugers war Veränderungen unterworfen, die seine Möglichkeiten zur Erzeugung von Oliven und Öl geändert haben.

*Artikel 6*

(1) Die Übereinstimmung zwischen der Ölmenge, für die die Beihilfe beantragt wird, und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Produktionsmöglichkeiten wird insbesondere dadurch geprüft, daß auf die Angaben der Anbauerklärungen die in Absatz 2 genannten Ausbeuterichtsätze angewendet werden.

(2) Die Ausbeuterichtsätze für Oliven und für Öl werden durch die Stellen festgesetzt, die zu diesem Zweck von den Erzeugermitgliedstaaten bezeichnet werden.

*Artikel 7*

Die Erzeugermitgliedstaaten überprüfen

a) die Richtigkeit der in Artikel 4 unter Buchstabe a) genannten Lagerbuchhaltung,

b) an Ort und Stelle durch Stichproben die Richtigkeit der Anbauerklärungen.

*Artikel 8*

(1) Für die in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten, aus Griechenland oder Drittländern eingeführten Erzeugnisse wird ein gemeinschaftliches Kontrollverfahren eingeführt.

Diese Kontrolle kann mit der Stellung einer Kaution verbunden werden; bei Oliven wird diese jedoch auf die unter Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse beschränkt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen gemäß dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen vor ihrer Inkraftsetzung mit.

Wenn diese Bestimmungen nicht geeignet sind, die Erreichung der in dieser Verordnung genannten Ziele zu ermöglichen, wird nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren über die Änderungen entschieden, welche der betreffende Mitgliedstaat daran vorzunehmen hat.

*Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Oktober 1971.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. NATALI